



HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

vom 28. April 2022, zuletzt geändert am 4. Juni 2026

§ 1 Rechtsstellung der Architektenkammer

(1) Name, Sitz

Die Architektenkammer führt die Bezeichnung „Architektenkammer Niedersachsen“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.

(2) Aufgaben

Die Architektenkammer nimmt die Berufsvertretung der Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Juniormitglieder sowie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung der Mitgliedschaft, Beginn der Mitgliedschaft

Die nach § 5 NArchG in die Architektenliste eingetragenen Personen gehören der Architektenkammer als Pflichtmitglieder an. Die Juniormitglieder nach § 18 NArchG gehören der Architektenkammer als freiwillige Mitglieder an.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung der Eintragung aus der Architektenliste oder aus der Liste der Juniormitglieder.

§ 3 Rechte der Mitglieder

(1) Wahlrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Wahlsatzung wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung.

(2) Führung der Berufsbezeichnung

Die Führung der Berufsbezeichnung richtet sich nach der Eintragung in die Architektenliste. Pflichtmitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Architektenkammer Niedersachsen“ zu führen. Die Architektenkammer gewährt ihren Pflichtmitgliedern Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung.

(3) Weitere Rechte

Die Mitglieder haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Architektenkammer unterstützt und beraten zu werden, insbesondere wenn es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die die Belange der Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder einer Fachrichtung oder Beschäftigungsart berühren. Sie sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Architektenkammer zu richten. Anträge auf Behandlung durch die Vertreterversammlung werden durch Vertreterinnen und Vertreter oder den Vorstand gestellt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Verantwortung zur Nachhaltigkeit

Die Mitglieder achten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit den Grundsatz der ökologischen, ökonomischen und sozio-kulturellen Nachhaltigkeit. Sie stehen in der Verantwortung, die Qualität der Umwelt zu erhalten und zu verbessern. Bei ihrem Schaffen achten sie auf eine Verträglichkeit gegenüber der Gesellschaft. Zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigen sie die Belange des Klimaschutzes, der Artenvielfalt und Biodiversität und setzen sich für eine Schonung der natürlichen Ressourcen ein.

(2) Anzeigepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, von jedem Wechsel des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung der Architektenkammer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Pflichtmitglieder sind zudem verpflichtet, jeden Wechsel der Beschäftigungsart (freischaffend, beamtet, angestellt, baugewerblich tätig) der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen. Juniormitglieder sind des Weiteren verpflichtet, der Kammer unverzüglich Umstände anzuzeigen, die einer Eintragung in die Architektenliste entgegenstehen (z.B. Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit; Entscheidung von nicht eintragungsfähigen Bachelorabsolventinnen und -absolventen, kein Masterstudium innerhalb des Zeitraumes von 8 Jahren und 6 Monaten nach § 19 S. 4 NArchTG absolvieren zu wollen).

Zusätzlich sind freischaffende Mitglieder sowie Mitglieder, welche zur Geschäftsführung in einer Gesellschaft befugt sind, die in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen eingetragen ist, verpflichtet, der Architektenkammer jede Änderung zur Berufshaftpflichtversicherung unverzüglich anzuzeigen, soweit diese die Eintragungsvoraussetzungen aus § 11 Abs. 1 NArchTG bzw. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 NArchTG betrifft. Die Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 7 Satz 2 NArchTG bleiben unberührt.

(3) Schlichtung

1. Bei Streitigkeiten unter Berufsangehörigen, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sind die Pflichtmitglieder gehalten, eine gütliche Einigung zu versuchen. Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss beantragt werden, bevor Verfahren vor dem ordentlichen Gericht stattfinden.

2. Bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung zwischen Pflichtmitgliedern und Personen, die nicht der Architektenkammer angehören, sind die Pflichtmitglieder gehalten, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, wenn die oder der andere Beteiligte den Schlichtungsversuch beantragt und die Schlichtung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

(4) Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktion

1. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Mitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

2. Richterinnen und Richter der Berufsgerichte sind zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen auf eigenen Antrag entbunden werden. Für die Entpflichtung zuständig ist bei Vertreterinnen und Vertretern die Vertreterversammlung, in allen anderen Fällen die für die Wahl oder Berufung zuständige Stelle.

§ 5 Organisation

(1) Organe

Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss.

(2) Entschädigung und Vergütung

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie die Sachverständigen sind mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig.

Die den Mitgliedern und Sachverständigen zu zahlende Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis richtet sich nach der Entschädigungssatzung. Über die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses beschließt der Vorstand.

(3) Geschäftsstelle

1. Für die Verwaltungsaufgaben der Architektenkammer wird an deren Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht. Sie wird mit einer Hauptgeschäftsführerin oder einem Hauptgeschäftsführer und dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Personal besetzt.

2. Die Organisation der Geschäftsstelle, die Aufteilung der Aufgabenbereiche sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung für die laufende Verwaltung werden durch den Vorstand geregelt.

(4) Untergliederung

Von der Möglichkeit, regionale Untergliederungen zu bilden (Bezirksstellen), wird kein Gebrauch gemacht.

§ 6 Vertreterversammlung

(1) Zusammensetzung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus 70 Mitgliedern.
2. Jede Fachrichtung ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Vertreterversammlung vertreten; aus jeder Beschäftigungsart gehört mindestens ein Mitglied der Vertreterversammlung an. Mindestens zwei Sitze stehen den Juniormitgliedern zu.

(2) Veränderung in der Zusammensetzung

1. Wechselt ein Mitglied der Vertreterversammlung seine Beschäftigungsart oder Fachrichtung, wird das betreffende Mitglied bis zum Ende der Amtszeit in allen Organen und Ausschüssen so behandelt, als gehöre es der ursprünglichen Beschäftigungsart oder Fachrichtung weiterhin an. Wechselt ein Juniormitglied in die Architektenliste, wird das betreffende Mitglied in allen Organen und Ausschüssen bis zum Ende der Amtszeit weiterhin als Juniormitglied behandelt.

2. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, so erfolgt nach § 17 der Wahlsatzung die Mandatsnachfolge.

(3) Beginn und Ende der Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt am Tage der auf die Wahlfeststellung folgenden ersten Sitzung, die bis spätestens drei Monate nach dem Wahltermin stattfinden muss.
2. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder.

(4) Zahl und Einberufung von Sitzungen

Die Architektenkammer hält jährlich mindestens zwei Vertreterversammlungen ab. Mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann unter Angabe der Gründe die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

§ 7 Einberufung der Vertreterversammlung, Beschlussfähigkeit

(1) Einladung

Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich oder in Textform (z.B. Computerfax, E-Mail) unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu der Vertreterversammlung ein. Die Einladung kann auch über ein von der Architektenkammer zur Verfügung gestelltes Online-Nutzerkonto erfolgen. Über die Hinterlegung im Nutzerkonto ist das Mitglied in Textform innerhalb der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung

Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung.

(3) Beschlussfähigkeit

1. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder teilnimmt.
2. Im Falle festgestellter Beschlussunfähigkeit kann die Präsidentin oder der Präsident unter Beachtung der Einladungsfrist erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Durchführung der Sitzungen

1. Die Sitzungen finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt.
2. Die Sitzung kann aus wichtigem Grund so durchgeführt werden, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Dabei muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die eingesetzte Videokonferenztechnik muss dem Stand der Technik entsprechen. Wichtige Gründe nach Satz 1 können insbesondere sein:
 - a.) Die persönliche Teilnahme ist mit gesundheitlichen Risiken für alle oder einzelne Mitglieder verbunden.
 - b.) Die persönliche Teilnahme ist für alle oder einzelne Mitglieder durch gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen untersagt.
 - c.) Die persönliche Teilnahme ist aus Gründen des damit verbundenen Aufwandes unzumutbar (z.B. Anreise aus dem Ausland).
 - d.) Die persönliche Teilnahme ist aufgrund besonderer Schwierigkeiten bei der Anreise unzumutbar (z.B. Bahnstreik, Witterungsverhältnisse).
 - e.) Die persönliche Teilnahme ist für einzelne Mitglieder aus besonderen persönlichen oder beruflichen Gründen unzumutbar (z.B. Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen).

Der Vorstand entscheidet, wenn eine Sitzung insgesamt mittels Videokonferenztechnik durchgeführt werden soll. Vorbehaltlich abweichender Beschlüsse des Vorstandes entscheidet die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer über die Möglichkeit der Zuschaltung einzelner Mitglieder auf deren Antrag.

3. Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vertreterversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vertreterversammlung, die mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind, soweit nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

§ 8 Minderheitenschutz

Beschlüsse über Angelegenheiten, die ausschließlich die besonderen beruflichen Belange einer Fachrichtung oder einer Beschäftigungsart betreffen, dürfen nicht gegen die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Fachrichtung oder Beschäftigungsart gefasst werden.

§ 9 Eilentscheidungen durch die Vertreterversammlung

(1) Voraussetzungen für die Beschlussfassung

1. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

2. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit eingehender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Architektenkammer zugehen muss, mitzuteilen.

(2) Abstimmung

Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 10 Wahlen

Von der Vertreterversammlung durchzuführende Wahlen werden geheim vorgenommen, es sei denn, der offenen Abstimmung wird nicht widersprochen.

§ 11 Vorstand

(1) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern aus der Mitte der Vertreterversammlung. Juniormitglieder können nicht Mitglied des Präsidiums sein.

2. Im Vorstand müssen alle Fachrichtungen, Beschäftigungsarten und die Juniormitglieder vertreten sein.

(2) Amtszeit

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.
2. Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis die Nachfolgerin oder der Nachfolger das Amt angetreten hat.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Bis zum Ergebnis der Nachwahl bleibt der entsprechende Vorstandsposten unbesetzt. Er wird kommissarisch wahrgenommen von einem Vorstandsmitglied, das durch den Vorstand bestimmt wird.

§ 12 Wahl des Vorstands

(1) Reihenfolge der Wahlgänge

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vertreterversammlung gemäß nachstehender Reihenfolge gewählt; die Wahl ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

1. Präsidentin oder Präsident;
 2. eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident;
 3. eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident;
- soweit nicht bereits durch die Wahl nach Nr. 1. bis 3. vertreten:
4. ein Mitglied der Fachrichtung Architektur;
 5. ein Mitglied der Fachrichtung Innenarchitektur;
 6. ein Mitglied der Fachrichtung Landschaftsarchitektur;
 7. ein Mitglied der Fachrichtung Stadtplanung;
- soweit nicht bereits durch die Wahl nach Nr. 1. bis 7 vertreten:
8. je ein Mitglied der Beschäftigungsarten,
- soweit nicht bereits durch die Wahl nach Nr. 1. bis 8 vertreten:
9. ein Juniormitglied,
 10. nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) die noch fehlenden Mitglieder.
- Abweichend von Absatz 1, Satz 1, 2. HS kann die Wahl der noch fehlenden Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang erfolgen, sofern für die Besetzung jeweils nur ein Vorschlag benannt wird und kein Mitglied der Vertreterversammlung der Abstimmung widerspricht.

(2) Ablauf eines Wahlganges

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstands, rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer gemäß § 25 NArchG verantwortlich.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben für bestimmte Zeit oder auf Dauer auf einzelne Mitglieder des Vorstands übertragen.
3. Er kann ferner für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben auch Mitglieder als Referentinnen oder Referenten berufen oder Arbeitsgruppen bilden.

(2) Rechtsgeschäftliche Vertretung

Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Höhe von EUR 17.500 im Einzelfall. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung im Einzelfall einen Wert von EUR 17.500, so muss die verpflichtende Erklärung von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 14 Sitzungen des Vorstands

(1) Einberufung von Sitzungen

1. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangen.
 2. Die Präsidentin oder der Präsident lädt schriftlich oder in Textform mit einer Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor den Sitzungen ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann auch fernmündlich eingeladen werden. § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gilt entsprechend.

(2) Durchführung der Sitzungen

Die Sitzungen finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. § 7 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

(3) Beschlussfähigkeit, Befangenheit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.
2. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(4) Eilentscheidungen

In eiligen Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident anstelle des Vorstands. In solchen Fällen ist die jeweilige Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu setzen.

(5) Niederschrift

Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung können die Niederschriften einsehen. Die Niederschriften sind auf Anforderung den Mitgliedern der Vertreterversammlung zu übersenden.

§ 15 Ausschüsse

(1) Bildung von Ausschüssen

Die Vertreterversammlung bildet die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse. Für bestimmte Aufgaben können weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

(2) Aufgaben der Ausschüsse, Arbeitsweise

1. Die Ausschüsse haben die in ihre Aufgabenbereiche fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand kann einem Ausschuss oder einzelnen Mitgliedern eines Ausschusses die Berechtigung erteilen, innerhalb des Aufgabenbereiches des Ausschusses für die Architektenkammer mit Außenwirkung tätig zu werden. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis ist damit nicht verbunden. Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand die Vorsitzenden der Ausschüsse ein, um mit ihnen Fragen der Kammerarbeit zu erörtern.

2. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.

3. Die Sitzungen finden in der Regel unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Die Sitzung kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

§ 9 gilt entsprechend. Für die weiteren Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen gilt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung entsprechend.

(3) Besetzung der Ausschüsse

1. Ausschüsse dürfen aus höchstens acht (8) Mitgliedern bestehen. Für jeden Ausschuss sind ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu wählen. Für die übrigen Ausschussmitglieder gibt es keine Stellvertretung. Ausschüsse können der Vertreterversammlung vorschlagen, bis zu zwei (2) weitere Personen in den Ausschuss als Mitglieder zu berufen. Diese Personen werden nicht auf die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 angerechnet. Abs. 4 Nr. 1 Sätze 1 und 2 finden auf sie keine Anwendung.

2. In den Ausschüssen sollen die Fachrichtungen, Beschäftigungsarten und Juniormitglieder vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, sind an Beratungen, die Belange einer Fachrichtung, Beschäftigungsart oder der Juniormitglieder betreffen, gewählte Mitglieder der Vertreterversammlung dieser Fachrichtung, Beschäftigungsart oder Juniormitglieder zu beteiligen.

3. Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand Sachverständige hinzuziehen, wenn dies der zu betreuende Aufgabenbereich erfordert oder für zweckdienlich erscheinen lässt. Sachverständige müssen nicht der Architektenkammer angehören. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Wahl der Ausschussmitglieder

1. In die Ausschüsse können nur Mitglieder gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll der Vertreterversammlung angehören. Die oder der Vorsitzende soll in der Regel Mitglied der Vertreterversammlung sein.

2. Die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Die anschließende Wahl der weiteren Ausschussmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern für die Besetzung jeweils nur ein Wahlvorschlag benannt wird und kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. § 12 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

3. Die Ausschussmitglieder haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolge auszuüben.

§ 16 Bestimmungen für besondere Ausschüsse

(1) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Vertreterversammlung hat einen Rechnungsprüfungsausschuss einzuberufen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Vertreterversammlung, die nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Jahresrechnung der Architektenkammer zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung zu berichten. Die Niederschrift ist von sämtlichen an der Sitzung teilnehmenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

(2) Schlichtungsausschuss

Besetzung und Arbeitsweise des Schlichtungsausschusses erfolgt nach § 35 NArchTG in Verbindung mit der Schlichtungssatzung.

(3) Wahlausschuss

Für die Aufgaben, Arbeitsweise und Besetzung des Wahlausschusses sind die Bestimmungen der Wahlsatzung maßgebend. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen der Vertreterversammlung angehören.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Die Hauptsatzung und die aufgrund des Niedersächsischen Architektengesetzes erlassenen Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde, soweit dieser erforderlich ist, durch Veröffentlichung auf der Homepage www.aknds.de unter der Rubrik „architektenkammer/kammerrecht“ bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

2. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Architektenkammer Niedersachsen unter www.aknds.de unter der Rubrik „architektenkammer/kammerrecht“ mitgeteilt.